



WERNER KALINKA
Innenpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion



GERRIT KOCH
Innen und rechtspolitischer Sprecher
der FDP-Landtagsfraktion

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 14. Dez. 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein (Ds 17/1267) werden wir beantragen, dass der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den redaktionellen Änderungen aus Umdruck 17/3223, Anlage 1 (Seite 1-19), sowie den weiteren nachfolgenden Änderungen empfiehlt:

I. Artikel 1 (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesG) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Abschnitte IV ff. wie folgt gefasst:

**„Abschnitt IV
Zulagen, Vergütungen**

**Unterabschnitt 1
Zulagen**

- § 46 Allgemeine Vorschriften zu Amtszulagen und Stellenzulagen
- § 47 Allgemeine Stellenzulage
- § 48 Sicherheitszulage

- § 49 Zulage für Polizei und Steuerfahndung
- § 50 Feuerwehrzulage
- § 51 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten
- § 52 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker
- § 53 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung
- § 54 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
- § 55 Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern
- § 56 Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 57 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes
- § 58 Ausgleichszulagen
- § 59 Leistungsprämien und Leistungszulagen
- § 60 Erschwerniszulagen
- § 61 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Unterabschnitt 2

Vergütungen

- § 62 Mehrarbeitsvergütung
- § 63 Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse
- § 64 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
- § 65 Prüfungsvergütung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Abschnitt V

Auslandsdienstbezüge

§ 66 Auslandsbesoldung

Abschnitt VI

Anwärterbezüge

§ 67 Anwärterbezüge

§ 68 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

§ 69 Anwärtersonderzuschläge

§ 70 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

§ 71 Anrechnung anderer Einkünfte

§ 72 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt VII

Vermögenswirksame Leistungen

§ 73 Vermögenswirksame Leistungen

§ 74 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

§ 75 Konkurrenzen

§ 76 Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 77 Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

§ 78 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

§ 79 Künftig wegfallende Ämter

§ 80 Einweisung in eine Planstelle, Ausweisung von Planstellen

§ 81 Anlagen

Anlagen

| | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Besoldungsordnungen A und B |
| Anlage 2 | Besoldungsordnung W |
| Anlage 3 | Besoldungsordnung C kw |
| Anlage 4 | Besoldungsordnung R |
| Anlage 5 | Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W, R und C kw |
| Anlage 6 | Familienzuschlag |
| Anlage 7 | Anwärtergrundbetrag |
| Anlage 8 | Amtszulagen und Stellenzulagen“ |

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung der nachst. Ziff. 4 (Streichung des bisherigen § 62). Auf die Ausführungen zu Ziff. 4 wird verwiesen.

2. § 47 wird in Ziffer 2 um folgenden Buchstaben „d“ ergänzt:

„d) im Amtsanwaltsdienst in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt A 12.“

Begründung:

Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes, die sich vom Rechtspfleger im Interesse einer funktionierenden Strafjustiz zu Amtsanwälten fortbilden lassen, erhalten trotz dieser zusätzlichen Ausbildung durch den Wegfall der für den gehobenen Dienst gezahlten Allgemeinen Stellenzulage gegenüber einem Rechtspfleger der gleichen Besoldungsgruppe ein geringeres Monatsgehalt. Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Motivation zur Zusatzausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu Amtsanwältinnen und Amtsanwälten und soll geändert werden.

3. In § 61 werden die Wörter „außer in den Fällen des § 62“ gestrichen.

Begründung:

Siehe Ausführungen zu Ziff. 4.

4. § 62 wird gestrichen.

Begründung:

Mit der Änderung wird die „Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“ - so genannte Verwendungszulage - gestrichen. Die Verwendungszulage wird Beamtinnen und Beamten gezahlt, die die Aufgaben eines höher-

wertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise wahrnehmen, sofern die haus-
halts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie entspricht in der
Höhe dem Unterschiedsbetrag zum höheren Amt.

Die Regelung beinhaltet eine Abweichung von dem Grundsatz der Besoldung aus
dem übertragenen Amt (im statusrechtlichen Sinne). Dieser Grundsatz galt im bishe-
rigen Recht und wurde entsprechend in den Gesetzentwurf in § 22 SHBesG über-
nommen. Von daher kommt der Verwendungszulage ein besonderer Ausnahmecha-
rakter zu, der insbes. in Fällen einer bei länger dauernden Konkurrentenverfahren
erforderlichen Vakanzvertretung zum Tragen kommen sollte. Im Ergebnis kommt die
Zulage entsprechend der Gesetzesintention nur in wenigen Fällen in Betracht. Im
Sommer 2011 war im Landesbereich nur ein Zahlfall bekannt.

Nach bisheriger Rechtsprechung wurde diese Zulage nicht gezahlt, wenn eine Be-
amtin oder ein Beamter ohne zeitliche Begrenzung auf einem höherwertigen Dienst-
posten nicht nur vertretungsweise beschäftigt worden ist. In Abkehr von dieser
Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht im August 2011 zwei Entschei-
dungen veröffentlicht (BVerwG 2 C 30.09 und BVerwG 2 C 48.10 vom 28.4.2011),
mit denen den Klägern eine Verwendungszulage nach § 46 BBesG zugesprochen
wurde, obwohl die betreffenden Beamten die Vertretung ohne zeitliche Begrenzung
wahrgenommen hatten.

Die geänderte Rechtsprechung sorgt für Unruhe und Begehrlichkeiten und hatte zu
Anträgen auf Zahlung dieser Zulage und Nachfragen geführt. Schließlich ist ein Pro-
zessrisiko in Bezug auf ggf. erweiternde Auslegungen der Norm nicht ausgeschlos-
sen (z. B. zur Frage der Auswirkungen im Bereich der so genannten Topfwirtschaft).

Der Vorrang der Notwendigkeit der Übertragung eines höherwertigen Amtes durch
Beförderungen darf aber nicht unterlaufen werden. Von daher stehen Verwaltungsaufwand und das letztlich ausgelöste Zahlungsvolumen in einem kaum vertretbaren
Verhältnis.

Nach einer Umfrage im Sommer 2011 ist bereits in acht anderen Ländern die Zula-
ge gestrichen bzw. es bestehen entsprechende Planungen (Th, BB, BW, ST, RP,
BY, MV, HB). Es ist nicht angezeigt, dass das Land über den Standard anderer
Länder hinausgeht

5. Die §§ 62 bis 82 werden die §§ 62 bis 81

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziff. 4.

Hinweis: Nachfolgende Änderungen beziehen sich auf die geänderte Paragraphen-
folge.

6. In § 73 Abs. 3 und § 74 Abs. 4 werden jeweils die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 76“ ersetzt

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziff. 5.

7. In § 75 Abs. 3 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 74“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziff. 5.

II. Artikel 3 (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein –SHBeamtVG) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 35 Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.“

Begründung:

Die Änderung übernimmt eine durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz (BRDrs. 526/11, BT Drs. 17/7143 bzw. 17/7389) für den Bundesbereich getroffene Regelung und dient damit der Gleichbehandlung von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Landes.

Bei besonderen Auslandsverwendungen sind die Betroffenen regelmäßig einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. In Anlehnung an die Regelungen zur Dienstausbildung im Ausland unter gesundheitsschädigenden klimatischen Verhältnissen gem. § 15 Absatz 2 Satz 1 können die Einsatzzeiten im Ausland, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Im Hinblick auf die besonderen körperlichen und psychischen Anforderungen auch eines kürzeren Einsatzes wird bei der geforderten Mindestdauer von einem Jahr nicht auf einen ununterbrochenen Einsatz, sondern kumulativ auf die Dauer mehrerer ununterbrochener Einzelaufenthalte von jeweils mindestens 30 Tagen Dauer abgestellt. Die Frist von 180 Tagen kann durch Zusammenrechnung mehrerer Einsatzzeiten erreicht werden. Damit wird in differenzierter Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass die weitere Privilegierung des Personals in einer besonderen Auslandsverwendung eine bestimmte Dauerhaftigkeit der Gefahrenexposition erfordert.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „80.000“ durch die Angabe „150.000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „60.000“ durch die Angabe „100.000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „20.000“ durch die Angabe „40.000“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „10.000“ durch die Angabe „20.000“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung übernimmt eine weitere durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz (s. Ziff. 1) für den Bundesbereich getroffene Regelung. Die einmalige Unfallentschädigung steht nur im Falle von schweren Unfällen (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent) bei bestimmten Dienstverrichtungen besonders gefährdeten Personals zu (zum Beispiel besonders gefährdeter Flugdienst, Taucherdienst oder Munitionsuntersuchungsdienst).

Aufgrund der zunehmenden Gefährdung bei Einsätzen im In- und Ausland stellen die bisherigen Entschädigungsbeträge keine angemessene Entschädigung mehr dar.

3. Dem § 49 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.“

Begründung:

Die Änderung übernimmt eine weitere durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz (s. Ziff. 1) für den Bundesbereich getroffene Regelung. Bei der privaten Daseinsvorsorge kann es nach einem Einsatzunfall zu Versicherungsausfällen kommen, wenn die Schädigung unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse zurückzuführen ist (sog. „Kriegsklausel“ in den Versicherungsbedingungen). Handelt es sich um eine Versicherung für den Todesfall, wird den natürlichen Personen, die die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter im Versicherungsvertrag begünstigt hat, nach § 49 Absatz 3 Satz 2 ein Schadensausgleich in angemessenem Umfang gewährt. Die Regelung verfehlt ihren Zweck, wenn Betroffene zur Finanzierung von Wohneigentum die Versicherungsansprüche an eine juristische Person (zum Beispiel eine Bank) abgetreten haben. Um diesen Konstellationen gerecht zu werden, wird durch den neuen Satz 3 eine Auszahlung des Schadensausgleichs an eine juristische Person zugelassen, wenn dadurch die zu begünstigende natürliche Person von Ansprüchen aus der Wohnungsfinanzierung freigestellt wird.

III. Artikel 15 (Änderung der Leistungsprämienverordnung) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Satz 3 wird die Angabe „eine Zulage nach § 46 BBesG oder Vergütung nach § 48 Abs. 1 BBesG“ durch die Angabe „eine Vergütung nach § 62 Abs. 1 SHBesG“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus Abschn. I Ziff. 4 (Streichung der Verwendungszulage).



Werner Kalinka



Gerrit Koch